

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882**

108 (7.5.1882)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 3. Mai. Näherer Bericht über die 23. Sitzung der Ersten Kammer.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet Febr. v. Bodman dem heute verstorbenen Großh. Stadtdirektor a. D. Geheimrath Graf Rudolf v. Hennin, früherem Mitglied und Vicepräsidenten der Ersten Kammer, einen warmen Nachruf.

Die nun folgende Beratung der Motion Kern und Gen., betreffend die Einführung direkter Wahlen für die Zweite Kammer, wird durch nachstehenden Vortrag des Berichterstatters, Geheimrath Schulze, eingeleitet:

Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. April d. J. über den Antrag der Abg. Kern u. Gen., die Einführung der direkten Wahlen für die Zweite Kammer betr., beraten und mit 29 gegen 28 Stimmen beschlossen: „Seine Königl. Hoheit dem Großherzog eherebietlich um eine Gesetzesvorlage über die Einführung der direkten Wahlen für die Abgeordneten der Zweiten Kammer zu eruchen.“

Nach § 67 der Verfassung darf eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen. Hierin liegt die Veranlassung, den fraglichen Gegenstand in der Ersten Kammer der Landstände zu behandeln.

Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Wahlen gehört dem modernen konstitutionellen Staatsrechte an; der ständischen Verfassung des Mittelalters und der letzten Jahrhunderte war sie unbekannt.

Hier erschienen die ständemitglieder entweder aus eigenem Recht, wie Ritter und Prälaten, oder als Vertreter von Korporationen, wie die Magistrate der Städte. Wo sich, wie in England, die Parlamentsverfassung organisch aus dem mittelalterlichen Ständethum heraus entwickelt hat, war von indirekten Wahlen nie die Rede.

Indem hier die korporativen Verbände, Grafenschaften und bedrohtete Städte, die Wahlkörper bildeten. So ist es in England auch nach der Reformbill geblieben, wenn auch die Zahl der Wähler wesentlich vermehrt ist.

Das indirekte Wahlverfahren tritt zuerst in der Verfassung Frankreichs von 1791 auf, welche aus der Bewegung der französischen Revolution hervorgegangen war. Die Zahl der Volksvertreter wurde hier nach der Bevölkerung und der direkten Steuer über die 83 Departements vertheilt.

Uebrigens war selbst in dieser demokratischen Verfassung der Menschenrechte ein Census für die Urwähler, ein höherer für die Wahlmänner festgesetzt. So suchte Frankreich, nachdem es seine Gemeinden und alle übrigen historischen Verbände schonungslos zerrümmert hatte, in diesem neu erfundenen System der Wahlkollegien einen Schutz gegen die numerische Uebermacht der Massen.

Auch die französische Charte constitutionnelle von 1814 adoptirte das System der indirekten Wahlen, welches zwar 1817 von der Restauration aufgegeben wurde, weil man dasselbe bei einem ganz plutokratischen Wahlsysteme entbehren zu können glaubte, welches nur wenige Reiche, als Wähler und wählbar, zuließ.

Die deutschen Verfassungen, welche seit Gründung des deutschen Bundes entstanden, nahmen sich in vielen Bestimmungen die französische Charte von 1814 zum Vorbilde. Aus letzterer kam das indirekte Wahlsystem in alle deutschen Verfassungen, auch in die badische, Abgesehen von den von besonderen Ständeklassen und Korporationen, z. B. Ritterchaften, Stiften, Universitäten, zu vollziehenden Wahlen, war das System der indirekten Wahlen in den deutschen Verfassungen bis zum Jahr 1848 das ausschließliche geltende.

Zum ersten Male in Deutschland wurde das System der direkten Wahlen in dem Reichs-Wahlgeseze vom 12. April 1849 zu Grunde gelegt. Der Berliner Entwurf des Reichs-Wahlgesezes, welcher mit dem Entwurfe der Unionsverfassung verbunden war, nahm

verfügt haben der Einfluss der akademischen Anstalten wo mehr Kranke zusammenfließen, noch besonderer Berücksichtigung bedarf. Die Sterblichkeitsverhältnisse ergeben sich aus folgender Tabelle. Aus den Bezirken Fullendorf, Neßkirch, St. Blasien, Waldshut, Müllheim, Offenburg, Oberkirch, Baden, Forstheim, Bretten, Eppingen sind die Bezirke noch nicht eingekommen.

1882 Quartal I.

Table with columns: Amtsbezirk, Einwohnerzahl, Zahl der Geborenen oder Todesgeburten, Von den Geborenen sind Kinder von, Es starben an (Blattern, Malaria, Typhus, Diphtheritis, Scharlach, Ruhr, Cholera).

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse

im Großherzogthum während des ersten Vierteljahres 1882, nach den Anzeigen der Aerzte und den Berichten der Groß- Bezirksärzte.

Der Gesundheitszustand und die Sterblichkeit unter der Bevölkerung des Landes in den ersten drei Monaten des Jahres 1882 können im Allgemeinen als nicht sehr günstig bezeichnet werden. Neben den durch die Wintermonate bedingten entzündlichen und chronischen Affektionen der Brustorgane, die viele Opfer forderten, herrschten in verschiedenen Gegenden epidemische Infektionskrankheiten, vorzugsweise für das Kindesalter gefährlich.

In erster Linie sind hier die beiden enge verbundenen und einander häufig ergänzenden oder vertretenden Krankheitsformen des Scharlachs und der Diphtheritis zu nennen. Neben zahlreichen vereinzelten Fällen — fast kein Bezirk ist ganz frei davon — treten diese Krankheiten in mehreren Bezirken in sehr verbreiteter Weise auf, fast die ganze Kinderwelt und viele Erwachsene befallend.

Die Wässer, von welcher Krankheit die Aerzte nicht verpflichtet sind, jeden einzelnen Fall anzuzeigen, ersehen in einzelnen Bezirken, z. B. Emmendingen und Lahr, den Scharlach und überwiegen denselben in Massenhaftigkeit der Erkrankungen, z. B. im Bezirk Heidelberg mit 372 angemeldeten Erkrankungen, wovon 342 auf die Stadt kommen.

Der Keuchhusten ist ein fast unvermeidlicher Begleiter oder Nachfolger der Ausschlagskrankheiten der Kinder, er wird sich sicher im Laufe des Jahres noch mehr einstellen, vorerst scheint er sich vorzugsweise in der Nähe von Karlsruhe, Durlach und Bruchsal epidemisch geltend machen zu wollen, wie die Tabelle der Verstorbenen beweist.

Die Wochenbett-Erkrankungen sind nur in den Bezirken Säckingen mit 5, Emmendingen mit 9, Karlsruhe mit 14, Ettlingen mit 10 auffallend hoch beziffert, im Allgemeinen überschreiten sie die Durchschnittsziffer nicht.

Wie in ganz Mitteleuropa tritt der Abdominal-Typhus auch in unserem Lande bezüglich Häufigkeit und Bösartigkeit immer mehr zurück, besonders im Vergleich gegen Diphtheritis, doch sind auch von dieser Krankheit im Laufe der drei Monate, die hier in Betracht kommen, Anläufe zu epidemischer Verbreitung gemacht worden, die in einzelnen Bezirken zu verhältnismäßig zahlreichen Erkrankungen geführt haben, so sind in Forstheim 14 Fälle zur Anzeige gekommen, davon 6 in der Stadt, in Lahr 10, in Achern 13, in dem Bezirk Rastatt 38 und in dem Bezirke Tauberbischofsheim 44 mit 4 Todesfällen.

Die Thatsache, daß diese Krankheit auf dem Lande weit eher einen epidemischen Charakter annimmt, wird auf's neue bestätigt durch die verhältnismäßig geringen Ziffern, mit denen die größeren Städte an den Erkrankungen betheiligt sind: Konstanz 0, Freiburg 14, Karlsruhe 3, Bruchsal 5, Mannheim 11, Heidelberg 16, wobei bei den Uni-

Das zehnjährige Stiftungsfest der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Der erste Mai, allüberall ein Festtag, ist der Geburtstag der Straßburger Universität, der Allerheiligentag der Straßburger Studenten. Dieser sind es 10 Jahre, daß diese „jungjüngste der Universitäten“ ihr erstes Wiegenfest, ihre Einweihung feierte. Mit welcher Freude liebt ganz Deutschland, was hier in diesen 10 Jahren geleistet worden ist für Ausbreitung deutschen Geistes, deutschen Lebens, wie mächtige Wurzeln in dieser Pflanzstätte des Geistes ein kräftiges, jugendfrisches, seiner Aufgabe bewußtes Deutschtum geschlagen hat.

Montag um 11 Uhr versammelten sich die Behörden, Professoren und die Studentenschaft zu der alljährlichen offiziellen Feier. In dem Berichte des abgehenden Rectors konnte dieser, Professor Dr. Michaelis, mit Genugthuung feststellen, daß zum ersten Male im vorigen Semester die Anzahl der elsass-lothringischen Studenten

ein Viertel der Gesamtzahl der Studierenden überschritten habe. Auch die Gesamtzahl erreichte ihr bisheriges Maximum, die städtische Zahl von über 800. In genauer, ins Detail gehender Rede gab hierauf Prof. Dr. Michaelis ein Bild des ganzen Entwicklungsanges und des jetzigen Standes der Universität, woraus ihr schnelles Wachstum so deutlich wie möglich vor Aller Augen trat.

Dies in seiner Eigenschaft als Prorektor, denn der neugewählte Rector, Prof. Dr. Winckel, ist durch schwere Erkrankung verhindert, sein Amt anzutreten. Auch die Verkündigung der Preise und Aufstellung neuer Preisaufgaben ist dieser Feier zugehörig.

Am selben Abend war in dem reich geschmückten Saale des Abols der Stiftungskommers, den die höchsten städtischen und militärischen Behörden und eine große Anzahl Professoren mit ihrer Anwesenheit beehrten. Es ist eine schwierige Aufgabe, einen solchen Abend zu beschreiben — genug, es war eine echt deutsche Studentenfeier, in der alle Gefühle sich in Wort und Lied ergossen, übersprudelnde Lust und Wig, ernster und begeisterter Patriotismus — und deutsche Lieder aus vier- bis fünf-hundert Kehlen.

Doch der Glanzpunkt des Festes war dem nächsten Tage vorbehalten. Gegen 11 Uhr fuhr vom geschmückten Bahnhofsplan ein Ertrazug ab, der uns nach Schlettstadt (resp. eine Station weiter) brachte. Von da aus ging der Marsch mit Musik und flatternden Fahnen hinaus zu der Hohenloheburg, einem der höchsten Gipfel der Vogesen. In anderthalb Stunden war das Wirthshaus (auf halber Höhe) erreicht und ein heiteres Mahl — dem elsässischen Wein ein freundliches Gedenken! — bei herrlicher Aussicht gab dem Feste eine gute materielle Unterlage.

Dann bestiegen wir die Burg (auf der Spitze des Berges), die Sonne hatte das schwere Gewölk durchbrochen, das ganze Land, Berg und Thal, unter uns, theilweise noch in schweren Schatten und plötzlich vor uns die gewaltige, großartige, weit ausgebreitete Ruine. Dies Bild, und zweihundert Studiosi in froher Jugendlust, das war so, wie unsere Väter und Großväter uns mit leuchtenden Augen erzählen, wenn sie sich des Wartburg-Festes erinnern. Schnell füllte sich die Burg; in jedem Raum, jedem Gang, an jedem Fenster, jedem Aussichtspunkt und besonders oben, wo zum erstenmale die deutsche Flagge wehte — überall Leben und Lust. Vor uns der lachende Garten Elsaß, des Rheines Windungen, der Schwarzwald, die Vogesen unter uns, und selbst die Schweizer Berge lösten sich allmählig vom wolken Horizont ab, über uns freier blauer Himmel und lachender Sonnenschein — Kaisermetter und Stimmung für die Kaiseruniversität. Und als die Musik uns zusammenrief und wir uns an den aufgeschlagenen Tischen lagerten und die Mai-Bonole in den Gläsern duftete, da erschallte ein donnerndes Hoch dem erlauchten Gründer unserer Hochschule, ein dreifaches Hoch (das ihm der

bagegen das System der indirekten Wahlen wieder auf und dieses ist, nach Beseitigung einzelner ephemerer Bestimmungen des Jahres 1848, in allen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten beibehalten worden. Das direkte Wahlsystem ist erst durch Annahme des Reichs-Wahlgesetzes für den norddeutschen Bund wieder in Deutschland zur Geltung gekommen. Seit dieser Zeit ist es auch in die Verfassungen einiger weniger Einzelstaaten eingedrungen; abgesehen von einigen ganz kleinen Staaten, haben besonders die Königreiche Sachsen und Württemberg in ihrem neuesten Wahlgesetz das direkte Wahlsystem angenommen. Bei weitem die meisten Staaten, auch Baden, sind bis auf die Gegenwart dem indirekten Wahlsystem treu geblieben. Besonders hat man in Preußen nicht daran gedacht, das mit dem Dreiklassenystem verbundene indirekte Wahlverfahren zu beseitigen. Ist dies nun als ein Vorzug anzusehen oder gebietet der Grundgedanke eines stetigen staatlichen Fortschrittes auch letzteren Staaten, das System der indirekten Wahlen mit dem der direkten zu vertauschen? Wir finden, daß in Beantwortung dieser Frage die Parteien, die praktischen Staatsmänner wie die Männer der Wissenschaft, vielfach ihre Ansichten gewechselt haben; wir sehen, daß bald die Liberalen, bald die Konservativen sich als Anhänger der direkten Wahlen bekannt haben und daß meist die Frage nach augenblicklichen Opportunitätsgründen beantwortet worden ist. Wir sind der Ansicht, daß diese einzelne Frage nicht aus dem Zusammenhange des ganzen Wahlsystems herausgerissen werden, daß sie nur als ein Glied im Organismus des gesammten Verfassungslebens betrachtet werden darf. Zugabe ist, daß gerade die Politiker, welche sich von der franz. Schablone ferngehalten und in dem Gedankenkreis des englischen Verfassungslebens aufgewachsen sind, die entschiedensten Anhänger des direkten Wahlverfahrens sind. Ich nenne hier vor allem Dahlmann, den wir als einen der tiefsten politischen Denker, als den folgerichtigsten Vorkämpfer des konstitutionellen Systems in Deutschland zu verehren haben. Aber diese Politiker, die sich vor dem Jahr 1848 so entschieden für das direkte Wahlsystem aussprachen, gehen dabei von ganz bestimmten Voraussetzungen aus; sie verlangen zu gleicher Zeit, daß das ganze Wahlsystem auf korporative Verbände, auf ein tüchtiges Gemeinleben gegründet sei. „In der Wahlkammer“, sagt Dahlmann, „sitzten die Gemeinden aus Stadt und Land durch ihre auf begrenzte Zeit gewählten Abgeordneten.“ Es ist also nicht davon die Rede, eine bestimmte Klasse Volks durch eine bestimmte Anzahl Deputirter vertreten zu lassen; auch nicht die Steuerkraft hat die Hauptentscheidung. Die Repräsentation beruht auf den Ortsgemeinden, auf der einzelnen Gemeinde, oder wo diese an Volkszahl und Vermögen zu schwach ist, auf Gemeindeverbänden. Wo diese als Wahlkörper vorhanden sind, würden auch wir uns als Anhänger des direkten Wahlsystems bekennen. Aber leider sind wir in Deutschland von diesen Zielen weiter abgekommen, als je. Durch die Verwandlung unserer alten Bürgergemeinden in bloße Einwohnergemeinden ist das genossenschaftliche Band gelockert; durch das rein mechanische Kopfszahl-Wahlsystem ist aller organische Zusammenhang zwischen den Wählern zerstört. Die Stimme des gebildeten, erwägenden Mannes gut von Rechts wegen nicht mehr, wie die des abhängigen, ungebildeten Tagelöhners. Das Wahlrecht wird als ein allgemeines Menschenrecht und nicht vor allem als eine politische Pflicht gegen den Staat aufgefagt. Der Wähler steht isolirt da, ohne natürlichen Zusammenhang mit Seinesgleichen; in der Theorie übt er stolz ein Stück vielgepriesener Mitbestimmungsrecht, in der Praxis ist er abhängiger, denn je, von dem Landrath, dem Pfarrer oder dem Demagogen. Es ist nicht meine Aufgabe, auf die tiefen Schäden unseres ganzen Wahlsystems einzugehen, welches in Deutschland jene unerhörte Zerküftung der Parteien herbeigeführt hat, welches ein gesundes konstitutionelles Staatsleben immer mehr unmöglich zu machen scheint, wodurch zu meinem tiefsten Bedauern das ganze parlamentarische Wesen immer tiefer diskreditirt wird. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß es dem immer noch im Kerne gesunden deutschen Volksleben gelingen wird, auf andere Bahnen zu lenken und die Volksvertretung auf feste organische Verbände aufzubauen, aber es werden dazu noch bittere Erfahrungen gehören und vorläufig müssen wir uns noch auf lange hin mit den bestehenden Zuständen behelfen. Wir müssen in die fluktuirende, flugandartige Wählermasse wenigstens eine nothdürftige Organisation zu bringen suchen, welche die Gefahren der äußersten Zerküftung von den Wählern abwendet. Unter solchen Umständen halte ich das System der indirekten Wahlen wenigstens für eine, wenn auch keineswegs ausreichende Garantie gegen die schlimmsten Auswüchse einer von Demagogen geleiteten Massenherrschaft. In dem Kollegium der Wahlmänner bildet sich immerhin eine Einfluss von höherer Intelligenz, als in der zusammengewürfelten Masse, die von den demagogischen Volkschmeichlern jeder Richtung bearbeitet und blindlings bestimmt werden kann. Die Einwirkung auf die Wahlmänner, welche immerhin die relativ aufrichtigeren und ehrenhaftesten Bürger ihres Wahlbezirkes sein werden, wird nie in der rohen demagogischen Art betrieben werden können, wie dies oft in einer von Tausenden besuchten tumultuarischen Wählerversammlung geschieht. In den wenigen deutschen Staaten, wo man für die zweite Kammer die indirekten Wahlen neuerdings eingeführt hat, bestehen andere Garantien gegen die unbedingte Massenherrschaft; in Sachsen besteht nach dem neuen Wahlgesetz ein Census für die Wähler, ein höherer für die Wahlmänner, in Württemberg enthält die zweite Kammer bedeutende konservative Elemente in dem ritterlichen Adel, in den Prälaten beider

Draht sofort nach Berlin brachte) — und klang das Gaudeamus mächtig in's Land hinaus und eben so kräftig die Wacht am Rhein. Da brach aus allen Reden ein begeistertes Patriotismus, Freude und Baversicht hervor — und die so sprachen waren ergaute Männer.

Ein ergauter Oberst zumal, der unter einem Baume stehend in Begeisterung der deutschen wehrhaftesten Jugend sein Glas zurank, wird Allen unvergesslich bleiben.

Gar schnell verrannen da die Stunden, bis wir aufbrechen mußten. Gar lustig und leicht war der Weg in's Thal, auf dem uns noch die Natur eines ihrer herrlichsten Schaupiele bot: denn an einer lichten Stelle, noch hoch oben, da glänzten in fernem Sonnenschein die schneebedeckten Alpen, ganz klar und deutlich vom Horizont losgelöst.

Das war der Straßburger Studenten 10jähriges Stiftungsfest; ein Fest von politischer Bedeutung in diesem Lande. Die übrigen Deutschen sollen sich mitfreuen, denn mit den Studenten zieht die deutsche Flagge, so gut wie mit den Soldaten. Noch mehr, sie weht ihnen nicht nur vor, sie machen sie auch dem Lande lieb und sie bleibt wehen.

Nügen wir im Herbst 1884, wenn das neue Folge Universitätsgebäude bezogen wird, wieder weiteren Fortschritt, wieder ein solch ideales Fest dem alten Lande aufweisen können. Bis dahin der Hochschule ein vivat, floreat crescat!

E. K.

Konfessionen, dem Kanzler der Universität und den Vertretern der größeren Städte; nur die Abgeordneten der Oberamtsbezirke werden durch allgemeine und direkte Wahlen ernannt. In Baden ist die zweite Kammer schon jetzt eine reine Wahlkammer, ohne jeden Zusatz von ständischen oder irgendwie bevorrechteten Elementen. Würden wir zu dem allgemeinen Wahlrecht, welches wir bereits besitzen, noch das direkte Wahlverfahren hinzufügen, so würde Baden allerdings die Ehre haben, das radikalste Wahlgesetz unter allen deutschen Staaten zu besitzen; ob zum Heile des badischen Volkes ist freilich eine andere Frage. Wenigstens haben die Antragsteller auch nicht auf das geringste Aequivalent hingedeutet, welches sie der Regierung bieten würden, um nach Gewährung des direkten Wahlrechts andere Garantien für maßvolle, staatsfreundliche Wahlen in's Leben zu rufen.

Ist es deshalb weise, ein Wahlsystem zu beschließen, welches nach der Ansicht aller Sachkundigen, bei den jetzt gegebenen Wahlverhältnissen, das Uebergewicht der Massen den gebildeten und besitzenden Mittelklassen gegenüber entschieden verfährt? „Die unmittelbare Wahl“, sagt Bluntzli, „verstärkt das Gewicht der großen Volksmasse, die mittelbare Wahl gibt den gebildeten Wahlmännern das entscheidende Wort.“ Oder soll ich einen Staatsrechts-Lehrer nennen, dessen Name in den Reihen der Herren Antragsteller gewiß einen besonders guten Klang hat, ich meine Heinrich Köpfl, welcher solchen Bestrebungen gegenüber sagt: „Erfahrungsmäßig hat jederzeit die demokratische Partei, außerdem aber auch jede andere Partei, welche es auf eine radikale Umgestaltung der bestehenden politischen Verhältnisse abgesehen hatte, direkte Wahlen verlangt, oder eingekauft, so wie sie glaubte, daß die augenblickliche politische Stimmung im Volke ihren Plänen günstig sei. Hieraus ergibt sich unverkennbar soviel mit Bestimmtheit, daß alle Partitoren bei den großen Massen weniger Selbständigkeit des Urtheils und somit eine leichtere Bearbeitung der Wählenden im Parteinteresse voraussetzen, als dies bei den Wahlmännern der Fall zu sein pflegt, und daß daher jedenfalls durch indirekte Wahlen ein intelligenteres Resultat zu erwarten ist, als bei direkten Wahlen.“ (Staatsr. V. Auflage 1863 S. 350.)

Ich bin der Ansicht, daß kein denkender Politiker eine solche Mahnung in unserer Zeit in den Wind schlagen sollte, welche zu Verfassungsänderungen wenig geeignet ist. In einer Zeit, wo der erbitterteste Kampf religiös und wirtschaftlicher Parteien unser Volk bis in seine tiefsten Tiefen durchwühlt, wo alle Leidenschaften, auch die unedelm gegen einander aufgerufen werden, muß man festhalten an den gegebenen Grundlagen des Staatslebens, die sich bewährt oder wenigstens keine unerträglichen Uebelstände mit sich geführt haben. Unter dem jetzt bestehenden Wahlgesetz ist die badische Volksvertretung ein adäquater Ausdruck der öffentlichen Meinung im Lande gewesen, sie hat einen bedeutsamen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschichte geübt. Das badische Volk hat sich in jeder Beziehung einer geordneten bürgerlichen Freiheit zu erfreuen und hat sich manchen selbst an der Spitze eines gesunden staatlichen Fortschrittes befunden, z. B. auf dem Gebiete der Selbstverwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ist unter solchen Umständen eine Verfassungsänderung geboten, deren Tragweite Niemand voraussehen kann? Der Herr Staatsminister hat daher nach unserer Ansicht nur seine Pflicht gethan, indem er die vorliegende Motion als unannehmbar erklärt und seine wohlverwogene Ansicht in gründlicher Weise motivirt hat. Ich hoffe, daß auch diese Kammer die Regierung dadurch unterstützen wird, daß sie wo möglich einstimmig erklärt, einer Adresse nicht beitreten zu können, deren Tragweite sie nicht zu übersehen im Stande ist, ja deren Inhalt sie für bedrohlich für eine gesunde Entwicklung unseres Staatslebens betrachten muß. Wie die alten Engländer in der Zeit ihrer großen Staatsmänner solchen Verfassungsexperimenten gegenüber zu erklären pflegten: „Nolumus mutari leges Angliae“, so sagen wir Deutsche mit unserem Dichterfürsten:

„Nicht den Deutschen ziemt es, die fürchterliche Bewegung Weiter zu lenken, noch auch zu schwanke hier hin und dorthin. Dies ist unser, so laßt uns sagen und so es behaupten.“ (Schluß folgt.)

Karlsruhe, 4. Mai. 67. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Morgen-Sitzung. (Fortsetzung aus der gestrigen Beilage.)

2) Bitte der Gemeinde Marlen „um Zuthheilung zum Forstbezirk Kork“; Berichterstatter Abg. v. Buol. — Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnissnahme.

Abg. Köpfl: Die Verhältnisse seien derart, daß er die Großh. Regierung wohl bitten könne, dem Gesuche der Petenten zu willfahren. Die Bezirksforsterei Jhenheim, zu der Marlen gehöre, habe ihren Sitz zur Zeit in Lahr. Daraus erwüchsen für die Gemeinde Marlen Kosten und Mühen. Der Verkehr dieser Gemeinde ziehe sich nach Kork und Kehl. Es scheine daher die Bitte gerechtfertigt. Er bitte um Annahme des Kommissionsantrages.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath L. Wielandt: Die Großh. Regierung könne sich mit dem von der Kommission gestellten Antrage einverstanden erklären. Sie werde Prüfung eintreten lassen, wie wenn eine empfehlende Ueberweisung stattgefunden hätte, und wenn sich ergebe, daß die Verhältnisse so lägen, wie vorgetragen, dann werde man dem Gesuche wohl stattgeben. Die Verhältnisse seien eben durch Verlegung der Bezirksforsterei von Jhenheim nach Lahr verändert. — Die Petenten hätten übrigens das Gleiche erreichen können, wenn sie sich direkt an das Großh. Finanzministerium bezw. das Großh. Ministerium des Innern gewendet hätten.

Abg. Schöch: Er unterstütze das Gesuch der Petenten, namentlich in der Unterstellung, daß die Bezirksforsterei in Kork belassen werde. Es habe ein bitteres Gefühl-erregt, daß man der Stadt Kork fast alle weltlichen und kirchlichen Stellen entzogen habe, und dieses Gefühl habe sich noch gesteigert durch die Verlegung der Großh. Domänenverwaltung nach Kehl, die trotz der empfehlenden Ueberweisung von auf Befehl dieser Behörde in Kork gerichteten Petitionen erfolgt sei. — Dazu komme noch, daß, wie Redner vorausgesehen, sich kein Käufer für das frühere Bezirksamts-Gebäude gefunden habe.

Großh. Regierungskommissär Ministerialrath L. Wielandt: Er sei nicht in der Lage, eine bestimmte Versicherung dahin abgeben zu können, daß die Bezirksforsterei stets in Kork verbleiben werde, doch sei bis jetzt noch nicht erwogen worden, ob eine Verlegung derselben nach Kehl stattfinden solle. Das in Kork vorhandene Dienstgebäude sei nur schwer zu

veräußern, und wahrscheinlich werde, so lange die Veräußerung nicht stattgefunden habe, eine Verlegung der Bezirksforsterei nicht erfolgen. — Was die Verlegung der Großh. Domänenverwaltung von Kork nach Kehl anlangt, so habe die Großh. Regierung dazu gute Gründe gehabt. Sie habe sich dazu entschlossen, weil sie in wirtschaftlicher Beziehung Kehl für die Verwaltung geeigneter gehalten habe. Durchschlaggebend aber sei gewesen der Wunsch der meisten Gemeinden des Bezirkes. Der Abg. Schöch sei offenbar schlecht unterrichtet über die Stimmung in jenem Bezirke. Redner habe sich persönlich überzeugt, daß nimmehr auch Solche mit der Verlegung einverstanden seien, die früher nicht zugestimmt hätten. Nur vier oder fünf Gemeinden wollten die Domänenverwaltung in Kork belassen, alle übrigen hätten sich für die Verlegung ausgesprochen. Später werde es sich zeigen, ob der Abg. Schöch wirklich Recht habe. Falls sich übrigens eine entschiedene Gegenbewegung geltend machen sollte, so würde eine Rückverlegung nach Kork nicht schwer fallen, da man auch dort ein Dienstgebäude besitze und nennenswerthe Kosten damit nicht verbunden seien.

Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abgg. Schöch und v. Feder schließt die Diskussion. — Der Kommissionsantrag wird angenommen.

3) Bitte der Gemeinden Heinstetten und Hartheim (Amts Meßkirch) „um einige Acciserverleichterungen“. — Berichterstatter Abg. Köpfl: — Die Kommission beantragt Uebertragung zur Tagesordnung.

Abg. Fischer: Er bedauere, daß der Antrag der Kommission nicht günstiger laute. Zwar verkenne er nicht, daß die Acciskontrolle durch Gewährung der gestellten Bitte bedeutend erschwert werden würde, doch glaube er, daß die eigenthümlichen Verhältnisse jener Gemeinden einige Rücksicht verlangten. Die petitionirenden Orte seien darauf angewiesen, ihre Lebensbedürfnisse aus Württemberg zu beziehen, da die nächsten badischen Orte viele Kilometer weit entfernt seien. Eine eigene Schlächterei errichten zu können seien jene Gemeinden nicht in der Lage. — Redner wolle keinen besonderen Antrag stellen, bitte aber die Großh. Regierung, die Petition nicht ad acta zu legen, sondern derselben mit Wohlwollen näher zu treten.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Diemer für den Kommissionsantrag schließt die Diskussion. — Der Kommissionsantrag wird angenommen.

4) Vorstellung von Gemeinden des ehemaligen Bisthums Speier „um Laubabgabe aus herrschaftlichen Waldungen“; Berichterstatter ist der Abg. v. Buol. — Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme.

Der Präsident eröffnet die Diskussion.

Abg. v. Stöckhorn: Daß nicht weitere Petitionen in Bezug auf diesen Gegenstand eingelaufen seien, habe seinen Grund darin, daß der Antrag der vorliegenden Petition allgemein gehalten sei. In dem Wahlbezirke des Redners seien die Verhältnisse ähnlicher Natur, wie sie die Petenten geschildert hätten. — Redner verkenne keineswegs, daß die Regierung sich der vorliegenden Frage gegenüber in einer schwierigen Lage befinde, auch daß sie in vielen Fällen durchaus gerecht verfahren habe, allein manchmal hätte sie doch etwas weiter gehen können. — Die Landwirtschaft befinde sich in gedrückter Lage. Auf den Bau von Getreide und Futter könne sie sich nicht mehr beschränken, müsse vielmehr auch Handpflanzungen bauen. In Folge davon erhalte sie weniger Stroh und Dünger und müsse daher dieses Material anschaffen. Die Gemeinden suchten nun Ersatz durch Verabreichung von Streulaub zu erhalten. Redner schildert hierauf, wie sich in der Gemeinde Graben die Verhältnisse in Bezug auf Gewährung von Laub zum Nachttheil der Gemeindeangehörigen geändert hätten, und fährt dann fort: er erkenne durchaus an, daß der Wald nicht ruiniert werden dürfe, allein immerhin sei ein Unterschied zu machen zwischen Domänenwaldungen und Gemeindefeldungen. Aus den ersteren solle man in Nothfällen so viel als möglich Laub abgeben, aus den letzteren so viel als möglich sei. — Für Privatwaldungen gebe § 90 des Forstgesetzes dem Privateigentum ziemlich freie Hand und der Staat greife nur dann ein, wenn eine Zerstörung des Waldes zu besorgen sei. — Das gleiche Prinzip sollte man auch für Gemeindefeldungen aufstellen. — Einen speziellen Wunsch wolle er noch bezüglich der an den Flugufnern liegenden Waldungen äußern. Diese seien alljährlich der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt. In vielen Fällen werde das in denselben liegende Laub durch das Wasser weggeschwemmt. Es erscheine darum angezeigt, hinsichtlich dieser Waldungen freigebiger in Bezug auf Laubabgabe zu verfahren. — Endlich möchte Redner noch mehr Gleichmäßigkeit in der Handhabung dieser Angelegenheit empfehlen.

Der Abg. Kirchenbauer schließt sich den Ausführungen des Vorredners an, glaubt, daß hier gewissermaßen ein verjährtes Recht der Gemeinden in Frage stehe, bittet, daß man den Petenten mehr Laub verabreiche, da dies ohne Schädigung des Waldes geschehen könne, betont, daß die Landwirtschaft höher stehe als die Forstwirtschaft, und ersucht schließlich die Regierung um wohlwollende Aufnahme der Petitionen und größeres Entgegenkommen.

Abg. Frech: Er wisse sehr wohl, daß es populär sei, für Laubstreu einzutreten, allein gleichwohl könne er sich der Petenten nicht in so warmer Weise annähern, wie dies seitens der Vorredner geschehen sei. Er stelle das Interesse der Landwirtschaft ebenfalls sehr hoch, und gerade darum möchte er den Wald erhalten. Lasse man den Wald absterben, so gehehe auch das Feld nicht mehr. — Die Domänenbehörde habe allein das richtige Urtheil, wie viel Laub dem Walde ohne Schaden entzogen werden könne. Er halte es für ein großes Glück, daß auch die Gemeindefeldungen unter Staatsaufsicht stünden, und bitte die Großh. Regierung, wie bisher, so auch ferner nur so viel Laub abzugeben, als entbehrlich sei.

Der Präsident bittet, nicht auch die Gemeindefeld-

dungen in die Diskussion hereinziehen, da sie nicht Gegenstand der Petition seien.

Abg. Kopp: Er müsse betonen, daß es sich hier keineswegs um eine Vergünstigung, sondern um eine Berechtigung handle. Die Großh. Regierung könne sehr wohl den Preis des Laubes erheblich herabsetzen. Gebe man in Nothjahren mehr Laub ab, so führe dies keineswegs zum Ruin der Wälder, da man in besseren Jahren wieder ausgleichend verfahren könne. Angezeigt erscheine es auch, in den Rheinwaldungen freigebiger Laubstreu zu spenden.

Großh. Regierungskommissar Ministerialrath Wieland: Er wolle zunächst auf die Ausführungen des Abg. Kopp erwidern. Derselbe habe von einer Berechtigung der Gemeinden auf Streunung gesprochen. Wäre eine solche Berechtigung vorhanden, so hätten sie die Gemeinden gewiß bereits gerichtlich geltend gemacht. — Zum Glück existirten nur wenige Streurechte. Durch Vertrag begründete beständen überhaupt nicht. — Auch die früheren Waldbesitzer seien der Verjährung zuvorgekommen. — Als Laub und Holz Werth erhielten, habe man durch Erhebung einer Geldvergütung der zu weit gehenden Streunung vorgebeugt. So auch in den in Rede stehenden Waldungen. — Von einer Berechtigung sei absolut nicht die Rede.

Was den Preis des Streulaubes betreffe, so sei 1 M. für den Kubikmeter durchaus angemessen, da der Vergünstigungspreis mindestens 2/3 des gewöhnlichen Preises betragen solle, letzterer aber während der Nothjahre auf 3 M. 80 Pf. gestiegen sei. — Die Großh. Regierung habe nicht nur alljährlich erhebliche Mengen von Laubstreu zu einem Vergünstigungspreise verabreicht, sondern außerdem in Nothjahren, so auch 1881, ohne Aufforderung der Gemeinden Laubversteigerungen in ausreichender Zahl abgehalten, bei welchen dieselben ihren weiteren Bedarf hätten decken können. An den Laubversteigerungen hätten sich die betreffenden Gemeinden nur wenig betheiligt, also scheine das Bedürfnis nach weiterem Laub nicht sehr dringend gewesen zu sein. — Der Bericht habe auch bereits angeführt, daß die Lushardtgemeinden während der Nothjahre sehr erhebliche Mengen von Laub theils vergünstigungsweise, theils im Wege der Versteigerung erhalten hätten. Diese Gemeinden gingen einerseits in ihren Ansprüchen an den Wald sehr weit, seien aber andererseits der Belehrung nur schwer zugänglich, weil sie sich stets auf ihr angebliches Recht auf Laubstreu stützten. Trotz wiederholter Ermahnung hätten sich diese Gemeinden nicht entschlossen, bessere Einrichtungen der Ställe und Düngersstätten zu treffen und zu Streuerzeugnissen, namentlich Torfstreu überzugehen, obwohl ihnen diese leicht zugänglich wäre.

Der Staat könne unmöglich so viel Laub abgeben, daß dadurch seine Waldungen geschädigt würden. Theilweise sei bereits in Folge zu starker Streunung der Wald zurückgegangen und darum könne Redner nicht in Aussicht stellen, daß den Lushardtgemeinden in Normaljahren künftig mehr Streu, als bisher werde abgegeben werden. In andern Staaten sei die Streunung bereits abgeschafft. So insbesondere in Württemberg durch Forstgesetz vom Jahre 1879 wenigstens für die Normaljahre, und doch lägen dort die Verhältnisse, namentlich bezüglich des Anbaues von Handelsgewächsen, abgesehen vom Tabakbau, ähnlich wie in Baden, seien sogar 1/3 aller württembergischen Waldungen Domänenwald. — Die Großh. Regierung verfähre nach den Grundrissen, die sie seit bereits 50 Jahren verfolgt habe, und werde von denselben nicht abgehen. — Wenn speziell in dem Gemeinewald von Graben früher mehr Laub abgegeben worden sei, als jetzt, so habe dies seinen Grund gleichfalls in dem Rückgange der dortigen Waldungen. — Die Bestimmung des Forstgesetzes über Gemeinewaldungen seien strenger, als die über Privatwaldungen. Sollte aber eine Revision dieses Gesetzes angenommen werden, so würden auch die Bestimmungen in Ansehung der letzteren zweifellos wesentlich verschärft werden.

Es sei immerhin möglich, daß einzelne Oberförster allzu zurückhaltend gewesen seien, allein es werde begründeten Beschwerden auf eingetommene Vorstellungen stets ab-

geholfen werden. — Uebrigens sei bei dem Großh. Finanzministerium seit 10 Jahren kaum eine Beschwerde wegen verweigerter Streuabgabe eingelaufen, woraus mit Sicherheit hervorgehe, daß schon die Domänenverwaltung sich entgegenkommend gezeigt habe. Der § 71 des Forstgesetzes lasse allerdings auch Ausnahmen zu und die Forstbehörde werde von dieser Bestimmung auch Gebrauch machen.

— Was die Rheinwaldungen anlange, so könne man eben Uebersehungen meist nicht voraussehen, sonst würde man anders hinsichtlich des in denselben befindlichen Grazes verfahren. Die Bestimmungen des Forstgesetzes seien hinsichtlich der Grasnutzung in den Waldungen an den Flußjahren etwas lüdenhaft, allein einsichtsvolle Oberförster würden auch hier das Richtige zu treffen wissen.

— Im Allgemeinen könne also Redner nicht in Aussicht stellen, daß den petitionirenden Gemeinden in Normaljahren mehr Laub werde verabreicht werden, wogegen in schlechten Futterjahren die Forstbehörden stets eine offene Hand haben würden. Gegen den Antrag der Kommission habe er nichts einzuwenden.

Auf einen von den Abgg. Däublin, Krausmann, Maurer, Hoffmann gestellten Schlußantrag beschließt das Haus noch den Abg. v. Stockhorn reden zu lassen und dann die Diskussion zu schließen.

Der Abg. v. Stockhorn erwidert hierauf in Kürze auf die Ausführungen des Vertreters der Großh. Regierung. — Der Berichterstatter Abg. v. Duol empfiehlt nochmals die Annahme des Kommissionsantrages.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird dieser Antrag angenommen. (Fortsetzung folgt.)

### Badische Chronik.

**Karlsruhe, 5. Mai.** Das „Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths“ Nr. 5 von heute enthält: Verfügungen und Bekanntmachungen, betr.:

1) Die Industrieausstellung in Melbourne. Das Komitee der Industrieausstellung zu Melbourne hat dem Großh. Ministerium des Innern, als der damaligen obersten Behörde für das Unterrichts- und Erziehungs-Departement, für die Beschaffung der Ausstellung mit Gegenständen aus dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens den zweiten Preis, bestehend in einem Certificat, verliehen.

2) Die Lehrbücher an den Mittelschulen. Die Direktionen und Vorstände werden veranlaßt, ein Verzeichniß sämtlicher in den Händen der Schüler befindlichen Lehrbücher, und zwar nicht bloß der obligatorisch eingeführten, sondern auch der den Schülern nur zur Anschaffung bezugs Benützung im oder für den Unterricht empfohlenen einzureichen.

3) Die Erhebung des Schulgeldes an den Mittelschulen. Die Bestimmungen über die Erhebung des Schulgeldes an den Mittelschulen: Schüler, welche während eines Jahres für die Erhebung des Schulgeldes bestimmten Zeitabschnittes die Anstalt verlassen, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des für den betreffenden Zeitabschnitt bezahlten Schulgeldes; neu eintretende Schüler haben das Schulgeld für den Zeitabschnitt zu entrichten, in welchem ihr Eintritt erfolgt; von Erhebung des Schulgeldes ist im letzteren Falle nur dann abzugehen, wenn der betreffende Schüler von einer inländischen staatlichen Schulanstalt kommt, an welcher derselbe das Schulgeld für den fraglichen Zeitabschnitt bereits bezahlt hat. Daß dies geschieht, ist durch Vorlage der Duntung der betreffenden Schultafel-Verrechnung nachzuweisen, für alle im Großherzogthum bestehenden Real- und Anstalten anwendbar erklärt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Gegenseitigkeit sowohl für die letzteren Anstalten unter sich als gegenüber den Gelehrten- und Real- und Anstalten unter sich Anwendung.

4) Die Einführung von Lehrmitteln in den Volksschulen; hienach darf fortan die Einführung neuer Fibeln in den Volksschulen nur auf Grund eines von der vorgesetzten Kreis-Schulinspektion genehmigten Beschlusses der Kreis-Schulbehörde erfolgen.

5) Die Aufnahme neuer Böglinge in die Großh. Blinden-erziehungs-Anstalt in Zwiesheim; darselbst werden auf 1. August d. J. voraussichtlich 15 Plätze für Böglinge frei werden. — Schließliche Dienstaussagen.

**Karlsruhe, 6. Mai.** Das „Verordnungsblatt für die vereinigte evangel.-protest. Kirche Badens“ Nr. 6 vom 1. Mai enthält: 1. Dienstaussagen: Stadtpfarrer Dr. Fr. Junfer in Schwetzingen wurde auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen treuen

Dienste in den Rufstand versetzt, Vikar R. G. F. Rook zum Pfarrer in Korb und Pfarrer R. W. Henning von Schollbrunn zum Pfarrer in Reilingen ernannt. — II. Bekanntmachungen: 1) Die Feier eines gemeinsamen Reformationsfestes in den evang. deutschen Landeskirchen, bezw. die Verlegung des Reformationsfestes der badischen evang.-protest. Landeskirche betr. Das Reformationsfest wird in diesem Jahre, statt am Sonntag den 25. Juni, am Sonntag den 5. November, und in den kommenden Jahren jeweils am Sonntag nach dem 30. Oktober in der bisher üblichen Weise feierlich begangen und dabei auch die auf diesen Festtag bestimmte allgemeine Kirchenkollekte für die in Baden zerstreut wohnenden Glaubensgenossen zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erhoben. — 2) Das Schutzwesen für entlassene Strafgefangene betr. Den evang. Dekanaten wird die von dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ausgegangene Denkschrift obigen Betreffs zur Kenntniß und Veranlassung kirchlicher Mitwirkung bei dieser Angelegenheit zugestellt. — 3) Die Vertheilung der 1881er Weihnachtskollekte betr. Die an Weihnachten 1881 für die Anstalten zur Rettung fittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 4150 M. ergeben, welcher an die einzelnen Anstalten des Landes vertheilt wurde. — 4) Den Austritt des Pfarrers Deggau betr. Der frühere Pfarrer in Friedrichsthal und leiberrige Reiseprediger der südwestdeutschen Konferenz für Innere Mission hier, F. Deggau, ist aus der evang. Landesgeistlichkeit ausgetreten und behufs Uebernahme einer Stelle im Auslande auf sein Ansuchen entlassen worden. — 5) Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1882 betr. Dieselbe wird Dienstag den 30. Mai l. J., Vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nehmen. — III. Stiftungen. — IV. Dienstverledigungen: Die evang. Pfarreien Sezan, Langenalb, Reutenweg und Badersweier.

**Karlsruhe, 6. Mai.** Das „Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths“ Nr. 4 vom 4. Mai enthält: eine Bekanntmachung: Die Aufsicht über den kath. Religionsunterricht betr., womit ein Verzeichniß der von dem Erzbischöflichen Kapitelsvikariat zur Aufsicht über den kath. Religionsunterricht bestellten kirchlichen Beamten mit Angabe der denselben zugetheilten Schulen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

### Vom Büchertische.

„Encyclopädie der Naturwissenschaften“ (Breslau, bei Tremend). Dieses großartig angelegte Unternehmen schreitet rüstig voran. Mit der 7. Lieferung liegt das „Handbuch der Mathematik“ von Schönlich vollständig vor, die „Handbücher der Botanik und Zoologie“, die mit jenem zusammen die erste Abtheilung des Gesamtwerkes ausmachen, sind bereits weit vorgeschritten. Daneben sind jetzt die beiden ersten Lieferungen der zweiten Abtheilung erschienen, die für die Folge abwechselnd mit den übrigen Hefen der ersten Abtheilung zur Ausgabe gelangen sollen. Diese ersten Lieferungen enthalten den Anfang des „Handwörterbuchs der Mineralogie, Geologie und Paläontologie“ von Kemmott, v. Laatz und Friedrich Rolle, und des „Handwörterbuchs der Pharmatognose des Pflanzenreichs von Wittstein“. Die in sich abgeschlossenen Artikel der Mineralogie zc. stehen in alphabetischer Reihenfolge, eine Art der Eintheilung, die nicht ganz so zweckmäßig scheint, wie die Vertheilung des Stoffes in größere, beliebig sich folgende Abhandlungen, die mehr Gelegenheit zu originalen Forschungen und voller Kraftentfaltung der Verfasser bietet und bei der „Botanik“ in Anwendung gekommen ist. Das vorliegende Heft bietet „Allgemeine Einleitung in die Paläontologie, Amphibien, Anneliden, Arachniden, Arten der Mineralogie, Atmosphäre, chemische Prozesse in der Geologie“. Holzschichte und lithographische Tafeln erläutern den Text, der knapp, klar und treffend gehalten ist und liberal den neuesten Stand der Forschung zeigt. Auch die „Pharmatognose“ ist, und zwar mit mehr Recht, lexikologisch geordnet; die erste Lieferung behandelt die Artikel bis „Chinarinde“. Die Verlags-Buchhandlung hat auf die zweite Abtheilung der Encyclopädie eine Separat-Subscriptions eröffnet.

Illustrirte Geschichte der fremden Literaturen in volkstümlicher Darstellung. Die Literatur der altorientalischen und antiken sowie der modernen Völkerguppen. Von Dr. Otto von Leizner. In zwei Bänden oder in Lieferungen (zu je 4-5 Bogen) à 50 Pf. (Auch in Abtheilungen à 3 M. zu beziehen.) Mit über 300 Text-Abbildungen, Vunt- und Tonbildern zc. (Leipzig und Berlin, Verlag von Otto Spamer.) Von der illustrierten Geschichte der fremden Literaturen hat der geistvolle Verfasser Otto von Leizner bereits ein Drittel veröffentlicht und darin seiner schwierigen Aufgabe auf's Beste genügt. Die vorliegenden neuen Lieferungen 8 bis 11 (Bogen 33 bis 50) umfassen außer dem Abschluß der „Römischen Literatur“ den größten Theil der „Französischen Literatur“, welche den Reigen der Romanischen Literaturen eröffnet. Sehr anziehend sind die Abschnitte über Rabelais, Corneille, Molière, Montesquieu, Voltaire, die Encyclopädisten, Rousseau, Chateaubriand, die Romantiker, Victor Hugo, Musset, Dumas zc. zc. behandelt; stets ist der interessante Gegenstand durch fesselnde Darstellung vermittelt und der trockene Gelehrtenston gänzlich fern. Die Illustrationen sind in jeder Hinsicht rühmendwerth.

Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

per Mai 19.25, per Juni 19.50, per Juli-August 19.—, per Sept.-Dez. 19.—.

**Antwerpen, 5. Mai.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Ruhig. Raffinirt. Type weiß, disp. 17 1/2 B., 17 1/2 B. New-York, 4. Mai. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 7 1/4, dito, in Philadelphia 7 1/4, Mehl 5.25, Rother Winterweizen 1.48 1/2, Mais (old mixed) 88 1/2, Savanna-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 11 1/4, Speck 11 1/4, Getreidefracht 1.

Baumwoll-Zufuhr 4000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 4000 B., dito, nach dem Continent 4000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kessler in Karlsruhe.

### Haund und Verkehr.

#### Handelsberichte.

**Verlosung.** Schwedische 10 Lhr. = Loose vom Jahr 1860. Ziehung am 1. Mai 1882. Hauptpreise: Nr. 30,993 à 5000 Lhr. Nr. 205,809 à 1000 Lhr. Nr. 81,268 à 500 Lhr. Nr. 1728 72465 84830 150061 à 150 Lhr. Nr. 123852 150867 152687 155066 155512 159179 179043 183041 209929 227296 à 60 Lhr.

**Wien, 5. Mai.** Weizen loco hiesiger 24.—, loco fremder 22.50, per Mai 22.25, per Juli 21.75, per Novbr. 20.75. Roggen loco hiesiger 19.50, per Mai 15.75, per Juli 15.—, per

Novbr. 14.80. Hafer loco 16.—. Rüböl loco 30.50, per Mai 29.80, per Oktober 28.90.  
**Tremont, 5. Mai.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 6.95, per Juni 7.05, per Juli 7.15, per August 7.30, per Sept.-Dez. 7.60. Ruhig. — Wochenablieferungen 5951 Barrels. Amerik. Schwefelkohlenstoff (nicht verzollt) 57.  
**Paris, 5. Mai.** Rüböl per Mai 69.50, per Juni 70.25, per Juli-Aug. 71.25, per Sept.-Dez. 73.75. — Spiritus per Mai 61.50, per Sept.-Dez. 51.50. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3, per Mai 63.10, per Okt.-Januar 63.25. — Mehl, 9 Marken, per Mai 63.25, per Juni 62.60, per Juli-Aug. 62.60, per Sept.-Dez. 59.75. — Weizen per Mai 30.25, per Juni 30.—, per Juli-Aug. 29.—, per Sept.-Dez. 27.80. — Roggen

### Frankfurter Kurse vom 5. Mai 1882.

<b>Staatspapiere.</b>	Schwed. 4 in 100 100 1/4
Baden 3 1/2 Obligat. fl. 98	Span. 1 1/2 Anst. Ant. Pf. 28 1/2
4 1/2 „ „ 100 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 fl. 102 1/2
4 1/2 „ „ 101 1/2	4 1/2 „ „ 1880 fl. 99 1/2
Bayern, 4 Obligat. fl. 101 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D. 113
Deutsch-Rheinl. fl. 101 1/2	R.-Amer. 4 1/2 C. pr. 1907 D. 118 1/2
Preußen 4 1/2 % Conf. fl. 104 1/2	Bank-Aktien.
4 % Conf. fl. 100 1/2	4 1/2 Deutsche Bank fl. 149 1/2
Sachsen 3 1/2 % Rente fl. 80 1/2	4 1/2 Badische Bank fl. 116 1/2
Witg. 4 1/2 % D. v. 78/79 fl. 106	5 Basler Handelsbank fl. 143 1/2
4 Obl. fl. 102 1/2	4 Darmstädter Bank fl. 162 1/2
Deisterreich 4 Goldrente 80 1/2	4 Disc.-Kommand. fl. 212 1/2
4 1/2 Silberrente fl. 65 1/2	5 Frankf. Handelsbank fl. 107 1/2
4 1/2 Papierrente fl. —	5 Def. Kredit-Anstalt fl. 289 1/2
5 Papier v. 1881 fl. 78 1/2	5 Rhein. Kreditbank fl. 113 1/2
Ungarn 6 Goldrente fl. 75 1/2	5 D. Eff. u. Wechsel-Bk. 40 % einbezahlt fl. 134 1/2
4 Obl. fl. 102 1/2	<b>Stenbahn-Aktien.</b>
Italien 5 Rente fl. 89 1/2	4 Heidelberg-Speyer fl. 55 1/2
Rumänien 6 Oblig. fl. 102 1/2	4 Hess. Ludw.-Bahn fl. 101 1/2
Russland 5 Obl. v. 1882 fl. 85	4 Redf. Friedr.-Franz fl. 164 1/2
5 Obl. v. 1877 fl. 86 1/2	4 Redf. Friedr.-St. fl. 244 1/2
5 Obl. v. 1877 fl. 86 1/2	4 Ostb. Nordb. fl. 126 1/2
5 Obl. v. 1880 fl. 70 1/2	

4 Pfälz. Nordbahn fl. 97 1/2	5 Borsalberger fl. 84 1/2
4 Rechte Ober- u. Unter fl. 174 1/2	5 Gonthard- u. Ser. fl. 100 1/2
6 1/2 Rhein-Stamm fl. 163 1/2	4 Schweiz. Central fl. 95 1/2
4 Thüring. Lit. A. fl. 214 1/2	5 Süd- u. Nord. Prior. fl. 99 1/2
5 Böhm. West-Bahn fl. 264 1/2	5 Süd- u. Nord. Prior. fl. 57 1/2
5 Ostb. Nordb. fl. 264 1/2	5 Dep. Staatsb.-Prior. fl. 105 1/2
5 Dep. Franz-St. Bahn fl. 255 1/2	3 Dto. I-VIII B. fl. 76 1/2
5 Dep. Süd-Nordb. fl. 126 1/2	3 Dto. Lit. C, D, u. D2 fl. 55 1/2
5 Dep. Nordwest fl. 178	5 Lothar. Central fl. 89 1/2
5 Lit. B. fl. 190 1/2	<b>Stenbahn-Aktien.</b>
5 Rudolf fl. 142 1/2	4 1/2 Pfälz. Nordb. fl. 102 1/2
5 Stenbahn-Prioritäten.	4 Dto. fl. 98 1/2
4 Hess. Ludw.-B. fl. 99 1/2	5 Preuß. Cent.- u. Bod.-Cred. 113 1/2
4 Pfälz. Ludw.-B. fl. 100 1/2	4 Dto. vert. a 110 fl. 99 1/2
5 Elisabeth-Gisela fl. 86 1/2	4 Dto. a 100 fl. 101 1/2
5 „ „ fl. 86 1/2	4 1/2 Dep. B.- u. Gro.-Anst. fl. 82 1/2
5 Franz-Josef v. 1867 fl. 86 1/2	5 Russ. Bod.-Cred. S. R. 100
4 1/2 Ostb. Nordb. L.-V. fl. 85 1/2	4 1/2 Süd-Nordb. C. R. 100
5 Westb. Nordb. fl. 70 1/2	<b>Verzinsliche Loose.</b>
5 Dbl. fl. 104 1/2	3 1/2 Köln-Rind. fl. 100 128 1/2
5 Def. Nordb. fl. 87 1/2	4 Bayrische fl. 100 134 1/2
5 Def. Nordb. Lit. A. fl. 87 1/2	4 Badische fl. 100 133
5 Def. Nordb. Lit. B. fl. 87 1/2	

4 Rhein. Br. fl. 100 118 1/2	Dulaten 9.51-56
5 Oldenburg fl. 40 124 1/2	Dollars in Gold 4.20-24
4 Deister. v. 1854 fl. 250 113 1/2	20 fr. St. 16.21-25
5 v. 1880 fl. 500 122 1/2	Russ. Imperials 16.73
4 Raab-Gräzer fl. 100 94	Sovereigns 20.37-42
4 Unverzinsliche Loose. St. d. Badische fl. 35-Loose 211.80	<b>Städte-Obligat.</b>
4 Braunsch. fl. 20-Loose 99.40	4 Karlsruhe Obl. v. 1879 100 1/2
4 Def. fl. 100-Loose v. 1864 329.—	4 1/2 Mannheimer Obl. 101
4 Deister. Kreditloose fl. 100 von 1858 333.50	4 1/2 Pforzheimer 101 1/2
4 Ungar. Staatsloose fl. 100 226.40	4 1/2 Baden-Baden 101 1/2
4 Ansbacher fl. 7-Loose 34.20	4 Heidelberg Obligat. —
4 Freiburger fl. 7-Loose 27.70	4 Konstanzer Obligat. —
4 Freiburger fl. 15-Loose 28.70	4 Ettlinger Spinnerei o. B. —
4 Mailänder fl. 10-Loose 14.70	4 Karlsruh. Maschinenfab. bis. 107 1/2
4 Reminger fl. 7-Loose —	4 Bad. Zuckerfabr., ohne B. 109 1/2
4 Schwed. fl. 10-Loose —	4 1/2 Deutsch. Böh. 20 % C. 177
<b>Wechsel und Sorten.</b>	4 1/2 Hypoth. -Bant 50 % C. —
Paris kurz fl. 100 81.10	4 1/2 Tpl. —
Wien kurz fl. 100 170.—	4 1/2 Reichsbant Discout 4 1/2
Amsterdam kurz fl. 100 169.65	4 1/2 Frankf. Bant. Discout 4 1/2
London kurz 1 Pf. St. 20.44	4 1/2 Tendenz: matt.

